

Das neue Wehrgesetz Oesterreich-Ungarns : Einführung der zweijährigen Dienstzeit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **57=77 (1911)**

Heft 22

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der erste ist das eben schon Dargelegte. Grundsätzlich darf nichts geschehen, worin Zuträgerei eine Aufmunterung erblicken kann. Wo es auch nur den Anschein hat, daß Zuträgerei geduldet wird, da ist kameradschaftliches Verhältnis unmöglich und dem gegenseitigen Mißtrauen und der menschlichen Neigung zu Intrigen Tor und Tür geöffnet. Versteht sich gibt es Fälle, in denen man einer Denunzierung Folge geben muß, aber eine leichtfertige Aeüßerung über einen selbst, die ein Untergebener vor langer Zeit unter vier Augen einem damaligen Freund von ihm getan hat, gehört niemals zu den Dingen, denen gegenüber man die Schärfe des Gesetzes zur Anwendung bringen muß. Daß man das könnte, aber nicht tut, das ist das Mittel, durch das man die Gesinnung bekämpft und besiegt, deren Ausfluß die ungehörliche Aeüßerung war. Durch Dreinfahren mit der Schärfe des Schwertes kann man wohl das Zutagetreten verwerflicher Gesinnung verhindern, aber niemals diese ändern. Dies ist aber dasjenige, auf das es ankommt.

Im weiteren kommt es bei Beurteilung einer solchen Aeüßerung doch sehr auf dasjenige an, das sie veranlaßte. Das ist das andere, das in Erwägung hätte gezogen werden dürfen. Dieser äußere Anlaß war das Fortbestehen der durch besonderen Erlaß von höchster Stelle verbotenen „Materialkasse“, die zum guten Teil durch Eingänge gespeist wird, die der Mannschaftskasse der Rekrutenschulen gehören. Diese Kasse kann so vortrefflich und sorgfältig verwaltet sein, wie man will, und ihre Notwendigkeit kann durchaus begründet sein, so ändert das doch nichts daran, daß sie nur dann bestehen dürfte, wenn das bezügliche Verbot des Militärdepartements wieder aufgehoben worden wäre, und ändert nichts daran, daß über Ausgang und Eingang keine regelmäßige Kontrolle von beauftragter Stelle geübt wird.¹⁾ Bei dieser Sachlage muß man nachsichtig sein, wenn jemand Gedanken über diese Kasse hegt und unüberlegt äußert, die keinerlei Berechtigung haben. Das Mittel, dem vorzubeugen, ist, daß dem Befehl des Militärdepartements nachgelebt wird. Dasselbe wird wohl seine Gründe gehabt haben, als es die Aufhebung befahl; vielleicht war unter diesen der bestimmendste, daß das Fortbestehen der Kassen derartigem Gerede Nahrung geben kann.²⁾

¹⁾ Früher, als diese Kassen noch nicht verboten waren, war den Divisionären vom Militärdepartement befohlen, anläßlich der Inspektionen der Rekrutenschulen Kassenstürze vorzunehmen.

²⁾ Daß der Prozeß zutage förderte, daß der Angeeschuldigte aller Wahrscheinlichkeit nach vor einem halben Jahre die unüberlegte Aeüßerung über die Verwaltung der „Materialkasse“ getan, erachte ich als ganz bedeutungslos gegenüber dem andern, was durch ihn zur öffentlichen Kenntnis gekommen ist. Dies andere ist, daß diese Kassen fröhlich und gemächlich weitergeführt werden, obgleich es durch einen besonderen Erlaß von höchster Stelle aus verboten worden ist. Derjenige, der sich einem andern gegenüber unter vier Augen despektierlich über einen Vorgesetzten äußert, kann deswegen doch ein vortrefflich disziplinierter Offizier sein und das Vorkommnis berechtigt zu keinerlei Zweifel an dem Geist und der Disziplin,

Es ist schließlich noch ein dritter Punkt, wegen der leichtfertigen Aeüßerung von dem in seiner Ehre verletzten Vorgesetzten niemals an die große Glocke hätte gehängt werden dürfen. Je höher einer in der militärischen Hierarchie steht, desto mehr muß er bei allem, was er tut oder veranlaßt, nicht bloß an das Interesse seiner Person, sondern auch an das Interesse der Allgemeinheit und zunächst an das Ansehen und die Ehre der Institution, an deren Spitze er steht, denken.

Dadurch, daß ein Instruktor sich vor einem halben Jahr mal einem anderen Herrn gegenüber unter vier Augen despektierlich über seinen Vorgesetzten geäußert, ist der Ehre und dem Ansehen des Instruktionskorps kein Abbruch getan, wohl aber muß dies der Fall sein, wenn die leichtfertige Aeüßerung zum Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gemacht wird.

Daß man an alle diese Punkte nicht dachte, als man eine leichtfertige Aeüßerung, die von gar niemand anders gehört worden ist, als vom Denunzianten, zur kriegsgerichtlichen Bestrafung zur Anzeige brachte, das ist dasjenige, das nicht sein sollte. Man darf die Augen nicht zudrücken, sondern muß darin das Symptom erblicken für das Vorhandensein von Anschauungen und Zuständen, deren Ausrottung für die Wehrfähigkeit des Vaterlandes noch viel wichtiger ist, als die vielen Millionen, die für verbesserte Waffen und Befestigungen ausgegeben werden.

Das neue Wehrgesetz Oesterreich - Ungarns.

Einführung der zweijährigen Dienstzeit.

In dem Entwurfe eines neuen Wehrgesetzes fällt vor allem auf, daß die Nomenklatur für die einzelnen Teile der bewaffneten Macht eine Aenderung erfahren hat. So war bisher in dem österreichischen Gesetzestext kurzweg von dem Heer die Rede, in dem ungarischen dagegen von dem gemeinsamen Heer. In dem Entwurfe wird nun durchwegs von dem gemeinsamen Heer gesprochen. Dagegen konnte, aus Gründen des internationalen Brauches über Führung der Flagge, die Kriegsmarine nicht als gemeinsam bezeichnet werden. Neu eingeführt wurde eine Bezeichnung für die gesamten gemeinsamen Land- und Seestreitkräfte Oesterreich-Ungarns. Die Gesamtheit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine heißt jetzt: Gemeinsame Wehrmacht.

Und nun zu den einzelnen Bestimmungen des Wehrgesetzes, die Aenderungen gegenüber dem jetzt in Geltung stehenden Gesetze aufweisen.

Die Wehrpflicht wird in Zukunft nicht nur die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht, sondern

die allgemein im Offizierskorps herrscht. Aber wenn diejenigen Stellen, die die Disziplin erschaffen und erhalten sollen, denen obliegt, über Befolgung von Gesetz und Vorschrift zu wachen, sich in aller Seelenruhe über einen ausdrücklichen Befehl hinwegsetzen, so ist das etwas, das ganz unmöglich sein sollte! Daran ändert nichts, daß diese Kassen den allerbesten Zwecken dienen und des Gewissenhaftesten verwaltet werden.

auch die Stellungspflicht umfassen. Diese Erweiterung des Wehrpflichtbegriffes hat eine strafprozessuale Bedeutung.

Der Paragraph über die Bestimmung der gemeinsamen Wehrmacht hat mit Rücksicht auf die seither vollzogene Annexion Bosniens und der Herzegowina eine Aenderung dahin erfahren, daß die gemeinsame Wehrmacht zur Verteidigung der österreichisch-ungarischen Monarchie, das ist des Gebietes sämtlicher unter der Herrschaft des Kaisers stehenden Länder, gegen äußere Feinde und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt ist.

Der die Dienstpflicht behandelnde § 4 bringt die Einführung der zweijährigen Dienstzeit. Er besagt nämlich: die regelmäßige Dienstpflicht dauert:

1. Im gemeinsamen Heere:
 - a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienste und zehn Jahre in der Reserve;
 - b) bei der Kavallerie und der reitenden Artillerie drei Jahre Präsenzdienst;
 - c) bei den Formationen mit zweijähriger Präsenzdienstzeit für eine dem budgetmäßig festgestellten Stande an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl, in welche die den Präsenzdienst freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere sowie die freiwillig Eingetretenen mit dreijähriger Präsenzdienstpflicht einzurechnen sind, — drei Jahre im Präsenzdienste und sieben Jahre in der Reserve;
 - d) für die in die Ersatzreserve Eingeteilten zwölf Jahre.
2. In der Kriegsmarine: vier Jahre im Präsenzdienste, fünf Jahre in der Reserve, drei Jahre in der Seewehr.

Nach der Forderung des Ministeriums für Landesverteidigung sind jene Dienstpflichtigen, die in dem letzten Jahrgang der Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zu gelangen hätten, nach Bedarf zur Komplettierung der Landwehrkriegsstände zur Landwehr zu übersetzen.

Daraus geht hervor, daß für die im Heere Dienstpflichtigen eine besondere Dienstpflicht in der Landwehr im bisherigen Sinne nicht mehr bestehen wird; eine Uebersetzung des Heeresdienstpflichtigen nach dem zehnten Dienstjahr in die Landwehr wird also normalerweise nicht mehr stattfinden. Diese Reform hat eine ganz außerordentlich große Bedeutung. Das neue Wehrgesetz ist nämlich nach dem Grundsatz eingerichtet, daß Heer und Landwehren gleichermaßen Formationen erster Linie sind, also hinsichtlich der innern Struktur tunlichst gleiche Verhältnisse aufweisen müssen.

Die Bestimmungen über die besondere Dienstpflicht der auf Staatskosten zum Militärberufsdienst Ausgebildeten, sowie der zu diesem Zwecke mit Stipendien und dergleichen Ausgestatteten, als auch über die Ergänzung des Heeres und der Landwehren, weisen keine wesentlichen Aenderungen im Vergleich zu den bisherigen Normen auf.

Das Rekrutenkontingent wurde mit 159,500 Rekruten für das Heer, 28,000 für die k. k. Landwehr

und 25,000 für die königlich ungarische Landwehr festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Rekrutenkontingents bringen wir an anderer Stelle.

Vor Ablauf von zwölf Jahren hat die Regierung dem Reichsrate Vorschläge bezüglich der unveränderten Belassung oder der Abänderung des Rekrutenstandes zu erstatten.

Die Aufbringung dieses Rekrutenkontingentes wird, wie der Motivenbericht zugibt, anfänglich auf gewisse Schwierigkeiten stoßen. Der Motivenbericht führt als solche Schwierigkeiten die zunehmende Auswanderung, die Abnahme der Tauglichkeit und die Zunahme der Stellungsumtriebe an, gibt aber der Hoffnung Ausdruck, daß die wahrnehmbare intensivere körperliche Erziehung der Jugend die Verhältnisse bessern werde.

Die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung.

Der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes wird teilhaftig:

1. wer ein staatliches oder mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestattetes privates Obergymnasium, eine solche Oberrealschule oder diesem gleichstehende mittlere Lehranstalt künstlerischer, technischer, gewerblicher, kaufmännischer, nautischer, land- oder forstwirtschaftlicher Richtung absolviert oder an einer solchen Anstalt die Reifeprüfung abgelegt hat.

Die gleiche Begünstigung wird zuerkannt jenen, die bis spätestens 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie assentiert werden sollen, sechs Klassen einer der obigen Lehranstalten absolviert und auf jeden Fall noch eine Prüfung vor einer hiezu bestellten Kommission mit Erfolg abgelegt haben.

Die hier erwähnten Lehranstalten werden im Verordnungswege bekannt gegeben werden.

2. Die gleiche Begünstigung kommt weiters jenen zu, die spätestens an dem früher oder näher bezeichneten Datum

- a) als Lehrkräfte an Volks-, Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten,
- b) an Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige oder für verwahrloste Kinder angestellt sind,
- c) oder eine Lehrerbildungsanstalt mit Erfolg absolviert haben.

3. Die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung wird endlich jenen Wehrpflichtigen zuerkannt, die auf dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur, Technik, Kunst oder des Kunstgewerbes ganz besonders Hervorragendes geleistet haben.

Denjenigen Freiwilligen, die nachweisen, daß sie ihre Studien an einer höhern Lehranstalt fortsetzen oder behufs Fortbildung in ihrem Fache praktisch tätig sind, ist es gestattet, das Jahr für den Antritt des Präsenzdienstes zu wählen. Das Aufschieben dieses Dienstes über den 1. Oktober desjenigen Jahres hinaus, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässig.

Der einjährige Präsenzdienst wird in der Regel auf Staatskosten und nur auf spezielle Bitte auf eigene Kosten geleistet. Bei der Kavallerie, bei der reitenden Artillerie und der Traintruppe ist

dieser Dienst jedoch grundsätzlich auf eigene Kosten zu leisten.

Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten ist die Wahl des Truppenkörpers freigestellt. (Bei der Infanterie, der Jägertruppe, der fahrenden Artillerie, der Festungsartillerie wird es also keine Wahl des Truppenkörpers mehr geben.

Einjährig-Freiwillige dürfen, wenn sie die Ausgaben für eine eigene Wohnung tragen, gleichgültig, ob sie auf ärarische oder eigene Kosten dienen, nicht kaserniert werden.

Von der Begünstigung des Einjährigendienstes ist ausgeschlossen derjenige, der wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens oder einer solchen Uebertretung oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Bestimmung über die Versetzung in die Reserve, dann die Ernennung zum Reserveoffizier (Fähnrich, Kadetten, Offiziersaspiranten) weisen keine einschneidenden Neuerungen auf.

Ueber den Einjährig-Freiwilligen-Dienst bei der Kriegsmarine finden sich folgende Bestimmungen: Berufsseelente, die das Schlußprüfungszeugnis einer nautischen Schule haben und als Kadetten mindestens ein Jahr auf einer Reise außerhalb der Grenzen der kleineren Küstenfahrt eingeschifft waren, haben Anspruch auf die Begünstigung des Einjährigendienstes auf Staatskosten.

Wehrpflichtige, denen die Begünstigung des Einjährigpräsenzdienstes im Frontdienste des Heeres oder der Landwehr zuerkannt wurde und die

- a) ordentliche Hörer an einer technischen Hochschule sind und den Nachweis erbringen, daß sie beide Staatsprüfungen über das Maschinenbau-fach mit gutem Erfolge abgelegt haben;
- b) absolvierte Schüler der mechanisch-technischen oder elektrotechnischen Abteilung einer höheren Gewerbeschule oder der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum, die das Reifezeugnis besitzen;
- c) absolvierte Schüler des an der Staatsgewerbeschule in Triest bestehenden Schiffbaukurses, die das Zeugnis der Befähigung zum Seeschiffsbau besitzen,

können im Falle ihrer physischen Eignung die Dienstpflicht in der Kriegsmarine machen, sind aber dann zu zweijährigem Präsenzdienst und zehnjährigem Reservedienst verpflichtet.

In dem Motivenbericht wird diese Einschränkung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes damit motiviert, daß die Freiwilligen-Institution Selbstzweck geworden sei. Häufig werden Mittelschulen nur besucht, um des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes teilhaftig zu werden. Das soziale und wissenschaftliche Niveau der Einjährig-Freiwilligen sei erheblich gesunken. Man zähle jetzt schon über 8000 Freiwillige, die Zahl der Reserveoffiziere ist dadurch weit über den Kriegsbedarf angewachsen und die Qualität der Reserveoffiziere habe sich wesentlich verschlechtert. Das gänzliche Aufhören dieser Insti-

tution wäre die radikalste und eigentlich militärisch anzustrebende Lösung des Problems. Dagegen sei die Zuwendung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung an die Lehrer, die früher in die Ersatzreserve eingereiht wurden, opportun. Sie erhalte im Hinblick auf die angestrebte militärische Vorbildung der Jugend erhöhte Bedeutung.

Bemerkenswert ist der Wegfall des zweiten Dienstjahres für jene Freiwilligen, die im ersten Dienstjahre nicht entsprochen haben.

Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Bestimmungen über Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht weisen — von den Kandidaten geistlichen Standes abgesehen — wesentliche Erweiterungen auf.

Für die Besitzer ererbter Landwirtschaften wurde statuiert:

Besitzer ererbter Landwirtschaften sind, wenn sie die Bewirtschaftung an Ort und Stelle berufsmäßig selbst besorgen und wenn das Grundertragnis der Wirtschaft, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertragnisses zu überschreiten, oder wenn diese Wirtschaft im Sinne der geltenden Gesetze als Hof mittlerer Größe anzusehen ist, für die Ersatzreserve zu bestimmen.

Den Familienerhaltern werden folgende Begünstigungen zuerkannt:

In die Ersatzreserve sind zu übersetzen:

- a) Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter oder in dessen Ermangelung der einzige Schwiegersohn, wenn die Verhältnisse, die den Anspruch des letzteren begründen, schon zur Zeit seiner Verheirathung bestanden haben.
- b) Nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen erwerbsfähigen Sohn hat.
- c) Der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister.

Wehrpflichtige, die den vollen Anspruch auf eine Begünstigung als Besitzer ererbter Landwirtschaften oder als Familienerhalter nicht besitzen, können bei ganz besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen dieser Art der Begünstigung der Uebersetzung in die Ersatzreserve theilhaftig werden.

Rekruten, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, und durch die Unterbrechung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden, kann in der Ableistung des Präsenzdienstes ein Aufschub bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres bewilligt werden, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

Zu all diesen Begünstigungen ist zu bemerken, daß eine Uebersetzung in die Ersatzreserve lediglich wegen des Glücksfalles einer hohen Losnummer nicht mehr statthaft ist.

Erfüllung der Dienstpflicht.

Die gesetzlichen Normen über die Erfüllung der Dienstpflicht entsprechen in ihren Grundsätzen dem alten Wehrgesetze. Es seien nur die Bestimmungen über die ausnahmsweise aktive Dienstleistung der Reserve und der Ersatzreserve sowie über die freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes hervorgehoben.

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve und der drei jüngsten Jahrgänge der Ersatzreserve nach dem Gesetze vom 31. Mai 1888 auch im Frieden zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung beigezogen werden.

Zur teilweisen oder vollen Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegstand (das heißt im Frieden), sowie im Mobilisierungsfalle können die Reserve und die Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres, sowie die Reserve und die Seewehr der Kriegsmarine nur auf Befehl des Kaisers einberufen bzw. rückbehalten werden.

Man wird also auch in Zukunft das Heer auf die erforderliche Stärke bringen können, wenn aus politischen Gründen eine Assentierung entfällt oder wenn dies zum Beispiel ein Eisenbahnerstreik erforderlich machen würde.

Ueber die freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes wird gesagt, daß freiwillig weiter dienende Unteroffiziere schon vom vierten Jahre ab Anspruch auf materielle Begünstigungen haben.

Waffenübungen.

Die Heranziehung der Reservemänner des gemeinsamen Heeres zu Waffenübungen wird in nachstehender Weise erfolgen:

- a) Bei Ableistung eines zweijährigen Präsenzdienstes bis zur Gesamtdauer von höchstens 14 Wochen, wobei die Anzahl der Waffenübungen nicht mehr als vier betragen darf.
- b) Bei Ableistung eines dreijährigen Präsenzdienstes bis zur Gesamtdauer von höchstens elf Wochen, wobei die Anzahl der Waffenübungen nicht mehr als drei betragen darf.
- c) Nach Ableistung eines freiwillig übernommenen vierten Präsenzdienstjahres entfällt jede periodische Waffenübung.
- d) Der Ersatzreserve liegen ob drei Waffenübungen von längstens vier Wochen.

Im elften und zwölften Dienstjahre darf der Soldat nur dann zu einer Waffenübung herangezogen werden, wenn eine Waffenübung nachzutragen ist.

Mit Ausnahme der als Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reservemännern ist jenen Dienstpflichtigen, die

- a) bei ihrer Einreihung ein durch Verordnung festzusetzendes Maß an Vorbildung im militärischen Turn- und Schießwesen nachweisen oder
 - b) sich bei der Ausbildung der Jugend im militärischen Turn- und Schießwesen durch mindestens zwei Jahre erfolgreich betätigt haben,
- die Ableistung der letzten Waffenübung nachzusehen.

Alle Offiziere (Fähnriche, Kadetten, Offiziersaspiranten) der Reserve sind zu vier (wenn es ihre

praktische Fortbildung erfordert, ausnahmsweise zu höchstens zwei weiteren) Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen heranzuziehen.

Angehörige der Kriegsmarine, die einen vierjährigen Präsenzdienst oder einen zweijährigen Freiwilligen-Präsenzdienst erfüllt haben, sind zu keiner Waffenübung verpflichtet.

Im Falle einer Neu- oder Umbewaffnung können die Angehörigen der Reserve und der Ersatzreserve unter allen Umständen zu einer Waffenübung auf die Dauer des Bedarfes herangezogen werden.

Die Bestimmungen über die Kontrollversammlung und die Entlassung aus dem Heeresverbande weisen keine einschneidenden Änderungen auf.

Uebergangsbestimmungen sorgen dafür, daß bereits erworbene Rechte (auch solche auf Begünstigungen) nicht verloren gehen.

Bedeutung und Kosten der Reform.

Das Rekrutenkontingent.

Das Rekrutenkontingent für das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine und die beiden Landwehren wird also in Zukunft 212,500 Mann betragen. Hievon entfallen auf das Heer 159,500, auf die k. k. Landwehr 28,000, auf die königlich ungarische Landwehr 25,000 Mann. Von den auf das gemeinsame Heer entfallenden Rekruten werden 134,500 den Formationen mit zweijähriger Dienstzeit, 19,000 den Formationen mit dreijähriger Dienstzeit und 6000 der Kriegsmarine zugewiesen werden.

Der Stand der länger dienenden Unteroffiziere wird auf 14,000 vermehrt werden.

Die Erhöhung des Rekrutenkontingents wird nicht auf einmal durchgeführt. Das Kontingent wird im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Wehrgesetzes um 32,900, im zweiten Jahre um 18,000 und im dritten Jahre um 5500 erhöht werden.

Die Erhöhung des Rekrutenkontingentes wird in nur sehr bescheidenem Maße zur Erhöhung der effektiven Friedensstände sowie zur Aufstellung von Neuformationen dienen. In erster Linie sollen hiebei die in den letzten Jahren geschaffenen Notbehelfe beseitigt und namentlich der Infanterie ihr reeller Stand wiedergegeben werden.

Es werden daher bei der Infanterie Arbeiterdetachements und zwar per Regiment drei Unteroffiziere und 30 Mann aufgestellt und wieder der normierte Präsenzstand angenommen werden, der in der letzten Zeit wegen der Dotierung der Notbehelfsorganisationen mit Mannschaften geschwächt worden ist. Es werden auch Rekruten für die bisher aus der Infanterie und der Jägertruppe überzählig Geführten und Kommandierten sowie für die Stäbe eingestellt werden.

Jedes Infanterieregiment wird zwei Maschinengewehrabteilungen, jedes Feldjägerbataillon eine Maschinengewehrabteilung organisationsgemäß erhalten.

Außerdem wird jede Infanteriekompanie mit einem Munitionstragtier dotiert werden.

Schließlich werden auch Radfahrerabteilungen aufgestellt werden.

Bei der Kavallerie wird eine Standessanierung, bei der Feld- und Gebirgsartillerie eine Standessanierung und die Reorganisation auf Grund der Neubewaffnung im Jahre 1909 durchgeführt werden.

Bei der Festungsartillerie werden die Stände saniert und sieben Festungsartilleriebataillone aufgestellt werden.

Eine einschneidende Reform erfahren die Verkehrstruppen. Die Telegraphentruppe wird durch Aufstellung eines selbständigen Truppenkörpers vom Eisenbahndienst ausgeschieden, die Eisenbahnruppe um einen neuen Truppenkörper vermehrt werden. Das Automobil- und Luftschifferwesen wird je eine selbständige Formation erhalten.

Beim Train werden die Stände saniert und Gebirgstrainkadres für acht neue Schwadronen aufgestellt werden.

Die Vermehrung des Berufsunteroffizierskorps setzt eine wesentliche Verbesserung der materiellen Stellung und der Altersversorgung der Berufsunteroffiziere voraus.

Die Kriegsmarine erhält eine Erhöhung der Rekrutenquote um 2000 Mann.

Die Kosten der Reform.

Die Wehrreform wird an fortlaufenden Ausgaben von 1912 bis 1915 im ganzen 65,2 Millionen Kronen erheischen, wovon verwendet werden sollen

- a) für Reorganisationen, Ausgestaltungen und Standessanierungen 38,2 Millionen Kronen,
- b) für Dienstprämien und dergleichen 1,91 Millionen Kronen,
- c) für materielle Ausbildungsmittel 4 Millionen Kronen,
- d) für Budgetsanierungen 21,09 Millionen Kronen.

An einmaligen Auslagen für die Zeit von 1912 bis 1915 werden 76 Millionen Kronen gefordert, und zwar für

- a) Reorganisationen, Ausgestaltungen und Sanierungen 34,5 Millionen Kronen,
- b) materielle Ausbildungsmittel 4 Millionen Kronen,
- c) für fortifikatorische und sonstige Bauten 37,5 Millionen Kronen.

Die Bedeckung des fortlaufenden Erfordernisses wird gefunden durch eine Steigerung des Budgets im ersten Jahre um 20,2 Millionen Kronen, im zweiten Jahre um 17,5 Millionen Kronen, im dritten Jahre um 15,5 Millionen Kronen, im vierten Jahre um 12 Millionen Kronen. Die Bedeckung des einmaligen Erfordernisses wird in einem außerordentlichen Kredite gefunden, der in vier Jahresraten à 19 Millionen Kronen verlangt werden soll.

Eidgenossenschaft.

Beförderungen.

Artillerie-Major Benz Heinrich, in Winterthur, Platzkommandant von Winterthur, wird zum Artillerie-Oberstleutnant befördert.

Kavallerie-Leutnant Zellweger William, in Basel, wird zum Oberleutnant befördert.

Sanitäts-Leutnant Gigon Alfred, in Basel, wird zum Oberleutnant befördert.

Ausland.

Deutschland. Größere Pionierübungen 1911. Außer den Pionierübungen, die Mitte August bei Metz und bei

Küstrin abgehalten werden, findet eine solche Übung vom 25. bis 28. Juli bei Sorau statt. Es soll ein Kampf um eine befestigte Feldstellung zur Darstellung kommen, an dem außer den Pionierbataillonen Nr. 2 und Nr. 5 auch andere Waffen teilnehmen werden.

Kriegstechn. Zeitschrift.

Frankreich. *Die Armeenmanöver in Frankreich.*

Nach Berichten französischer Blätter hat sich Generalissimus Michel, der die diesjährigen Armeenmanöver der auf je drei Divisionen verstärkten Korps I und III mit zwei Kavalleriedivisionen und schwerer Artillerie des Feldheeres leitet, das Ziel gesetzt, Uebelstände, die sich durch die von Trémeau bewirkte, von Michel übernommene Anlage der vorjährigen Armeenmanöver in Bourbonnais ergeben haben, auszuschließen.

Die Ausgangslage stellte bei den vorjährigen Armeenmanövern am 13. September früh starke Teile, größere gemischte Verbände, beiden Teilen gleich so nahe gegenüber, daß deren Vorposten Fühlung hatten und die Aufklärungstätigkeit der Heereskavallerie, ja selbst die „Fernsicherung“, die in Frankreich die Korpskavalleriebrigaden übernehmen, nicht stattfinden konnte. Damit wurde die Schulung in zwei für den Krieg, bei dem doch die Operationen die meiste Zeit, die Kämpfe die wenigste Zeit einnehmen, außerordentlich wichtigen Tätigkeiten geschädigt.

In diesem Jahre sind nun als Räume für die Ausgangslage die Gegend Châlons—Reims, beziehungsweise Valenciennes—Cambrai vorgesehen, als Achse der Operation die allgemeine Linie Vervins—Hirson—Laon. Die beiden Parteien sind in der Ausgangslage 130 bis 150 km voneinander entfernt, so daß die Heereskavallerie Raum für die Aufklärungstätigkeit hat.

In den ersten beiden Tagen ist mit Kämpfen der Gros beider Parteien nicht zu rechnen. Die Parteiführer haben Raum, aus der Tiefe zu operieren, das heißt ihre Kräfte je nach den über ihren Gegner eingehenden Nachrichten zu verschieben, den Verpflegungsschub kriegsgemäß zu regeln, die Sicherungen können kriegsgemäß erfolgen.

Nach dem Gewinnen der Fühlung durch die gemischten Verbände soll dann die Ununterbrochenheit der Kriegshandlung eintreten und nicht eine tägliche Unterbrechung erfolgen, um friedensmäßig Unterkunft zu beziehen. (Danzers Armee-Ztg.)

Oesterreich-Ungarn. *Festungsmanöver vor Pola.* In der Zeit vom 7. bis 11. Mai fanden an der Nordfront des Hauptkriegshafens Pola groß angelegte Festungsmanöver statt. Die Leitung dieser Übung hatte Kriegshafenkommandant Admiral Ripper.

Die derselben zugrunde liegende Annahme war ebenso interessant wie die Durchführung und deutet die Anwesenheit des Korpskommandanten FZM. v. Leithner und des Armeeinspektors FZM. v. Potiorek an, welche Bedeutung dieser Übung im Festungskriege beigelegt wurde.

Der ganzen Anlage lag die Annahme zugrunde, daß die Flotte geschlagen, unter den Geschützen der stark armierten Seewerke von Pola auf der Reede von Fasana Schutz gefunden, während der Gegner die See beherrscht.

Außerstande, angesichts der formidablen Seeforts, die Einfahrt in den Kriegshafen zu forcieren, beabsichtigt er in Rovigno und Parenzo ein Belagerungskorps zu landen und die Festung Pola von der Landseite zu nehmen, wodurch die Reste der Flotte in seinen Besitz gelangen müssen. Also eine Situation analog Port Arthur.

Die rotte Flotte, bestehend aus den Schlachtschiffen „Franz Ferdinand“, „Ferdinand Max“, „Szigethvar“, „Babenberg“ und den Kreuzern „Karl VI.“ und „Admiral Spaun“, ferner eine ansehnliche Torpedobootflottille hat die beiden Kolonnen des Angreifers mit dem Belagerungshaubitmaterial (ein Haubitzbataillon und zwei Divisionsartillerieregimenter) in Rovigno und Parenzo gelandet.

Ausgangssituation am 8. Mai um 12 Uhr mittags: Kolonne GM. v. Kraus-Ellislago: 3 Bataillone 97, 4 Matrosenkompanien von der Flotte, 2 Landungsbatterien, 1 Haubitzbataillon, 1 Divisionsartillerieregiment in Rovigno, wo die Ausbootung, ohne vom Ver-